

c) **Besuchsrecht**

Der Vater sei berechtigt und verpflichtet zu erklären, Diego jedes zweite Wochenende von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr verpflegt, und am zweiten Weihnachtsfeiertag sowie in den Jahren mit gerader Jahreszahl über Ostern und in solchen mit ungerader Jahreszahl über Pfingsten auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

Grundsätzlich ist der Vater für die Abholung und das Zurückbringen von Diego an seinen Wohnort verantwortlich, wobei die Eltern untereinander abweichende Regelungen vereinbaren können.

Ferner sei ihm das Recht einzuräumen, Diego jährlich während 3 Wochen in den Schulferien auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Die Parteien einigen sich über die Ferienaufteilung bis spätestens 1. Januar des laufenden Jahres. Können sich die Parteien über die Aufteilung der Ferien nicht einigen, kommt der Mutter in den Jahren mit geraden Jahreszahl und dem Vater mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht zu.

Die Parteien bemühen sich, um eine Kommunikation bezüglich Diego auf der Elternebene, insbesondere um einen Austausch betreffend Übergabenzeiten und -modalitäten und allfälligen erzieherische Fragen.

Über allfällige weitere Besuche einigen sich die Parteien im Einverständnis mit Diego.

**3. Erziehungsgutschriften**

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich der Mutter angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

**4. Kinderunterhalt**

Der Vater verpflichtet sich, für den Sohn monatliche Unterhaltsbeiträge (zzgl. allfällige Familienzulagen) von Fr. 900.– (reiner Barunterhalt) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu bezahlen.

Diese Unterhaltsverpflichtung gilt bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus.

Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind zahlbar an die Mutter und zwar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Mutter lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 300.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, etc.) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin per 1. Februar eines jeden Jahres seine vollständigen Lohnausweise zuzustellen, erstmals per 1. Februar 2024.

**5. Nachehelicher Unterhalt**

Die Parteien verlangen gegenseitig keinen nachehelichen Unterhalt.

**6. Grundlagen der Unterhaltsberechnung**

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde: